

# Ausweitung der Aktivlegitimation

## A) Fallgruppen der Anspruchsberechtigung Dritter

1. Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB,  
oder

2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten  
Dritter

(str., ob Anspruch auf § 311 III 1 BGB oder  
§ 311 II BGB zu stützen ist)

# Ausweitung der Aktivlegitimation

- B) Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung Dritter unter dem Gesichtspunkt des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ergeben sich nach den von Rspr. und Lehre dazu entwickelten Voraussetzungen.
  - I. Dogmatische Begründung des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritte variiert: Gewohnheitsrecht, richterliche Rechtsfortbildung, ergänzende Vertragsauslegung.

Die rechtliche Existenz ist jedoch unumstritten.

## II. Voraussetzungen:

- a) **Leistungsnähe** = Dritter muss bestimmungsgemäß den Gefahren einer Pflichtverletzung des Schuldners ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger
- b) **Gläubignähe** = Gläubiger muss ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten haben; dieses liegt insbes. bei einem Näheverhältnis mit personenrechtlichem Einschlag vor („Wohl und Wehe“)
- c) **Erkennbarkeit** für den Schuldner; der Schuldner muss die Auswirkungen auf Dritte erkennen können.
- d) **Schutzbedürftigkeit** = Dritter muss schutzbedürftig sein. Dies ist der Fall, wenn der Dritte selbst keine inhaltsgleichen vertraglichen oder vertragsähnlichen Ansprüche gegen den Schuldner hat.

# Salatblatt II

Tochter T begleitet ihre Mutter zum Einkaufen in den Supermarkt des S und hilft ihr bei der Auswahl der Ware. Sie rutscht dabei auf dem Salatblatt aus und bricht sich das Bein.

Welche Ansprüche hat T gegen S?

- A. Schadensersatzanspruch der T gegen S gem. §§ 280 I 1, 311 II Nr. 2, III 1 BGB
  - I. Schuldverhältnis
    - 1. Vertragsanbahnung/ähnlicher Kontakt, § 311 II Nr. 2 bzw. Nr. 3 BGB (-), da T selbst nichts kaufen wollte, sondern ihre Mutter lediglich begleitete. (Die Erstreckung vorvertraglicher Schuldverhältnisse auf Dritte ist Regelungsgegenstand des § 311 III BGB, a.A. gut vertretbar).
    - 2. T könnte über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in das Schuldverhältnis zwischen M und S einbezogen worden sein.
  - ⇒ § 311 III 1 BGB ist offen formuliert, so dass auch Dritte mit in den Vertrag einbezogen werden können.

- a) Leistungsnähe = Dritte muss bestimmungsgemäß den Gefahren einer Pflichtverletzung des Schuldners ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger => (+), da die Gefahr, auf dem Salatblatt auszurutschen, für T und M gleichermaßen bestand.
- b) Gläubigernähe = Gläubiger muss ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten haben; dieses liegt insbes. bei einem Näheverhältnis mit personenrechtlichem Einschlag vor („Wohl und Wehe“). (+), da die M gem. § 1626 BGB die elterliche Fürsorgepflicht gegenüber T trifft.
- c) Erkennbarkeit für den Schuldner; der Schuldner muss erkennen, dass Dritte betroffen sein können (+); für S war unproblematisch erkennbar, dass Kinder von den Eltern mit zum Einkaufen genommen werden.

- d) Schutzbedürftigkeit = T muss schutzbedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie selbst keine inhaltsgleichen vertraglichen oder vertragsähnlichen Ansprüche gegen S hat. Dies ist nicht der Fall; T ist daher schutzbedürftig.
- ⇒ Die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegen vor.
- II. Pflichtverletzung des S (+)
- III. Vertretenmüssen des S gem. § 280 I 2 BGB (+)
- IV. Schaden = Heilungs- und Arztkosten  
T hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung der Heilungs- und Arztkosten gem. §§ 280 I 1, 311 III 1 BGB. Daneben besteht ggf. ein Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 253 II BGB.
- B. Zudem sind auf Grund der Körperverletzung auch die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs der T gegen S gem. § 823 I BGB erfüllt.

# Ausweitung der Passivlegitimation gemäß § 311 III BGB

- A) Fallgruppen der Haftung Dritter gemäß § 311 III 1 und 2 BGB
1. Haftung des Vertreters bei einem unmittelbaren eigenen wirtschaftlichen Interesse am Vertragsschluss
  2. Haftung des Vertreters bei Inanspruchnahme besonderen eigenen Vertrauens
  3. Haftung anderer Personen, insbes. von Sachwaltern, wegen der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens

# Ausweitung der Passivlegitimation gemäß § 311 III BGB

- B) Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Dritten in das vorvertragliche Schuldverhältnis gemäß § 311 III 2 BGB unter dem Gesichtspunkt der **Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens** sind:
1. Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen, das sich gerade auf die Person des Dritten und nicht auf die zukünftige Vertragspartei bezieht. Der Dritte muss gleichsam die Gewähr für das Zustandekommen und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags übernehmen.
  2. Durch die Inanspruchnahme des Vertrauens müssen die Vertragsverhandlungen oder der Vertragsabschluss erheblich beeinflusst worden sein. (Kausalität)

# Ausweitung der Passivlegitimation gemäß § 311 III BGB

- C) Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Vertreters in das vorvertragliche Schuldverhältnis gemäß § 311 III 2 BGB unter dem Gesichtspunkt des **unmittelbaren wirtschaftlichen Eigeninteresses** sind:
1. Persönliches Führen der Verhandlungen (lässt der Vertreter „Vierte“ für sich handeln, kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn er sich deren Verhalten ausnahmsweise nach Treu und Glauben zurechnen lassen muss).
  2. Vertreter führt Vertragsverhandlungen im Grunde in eigener Sache.

# Ausweitung der Passivlegitimation gemäß § 311 III BGB

**Eine Haftung ist** unter dem Gesichtspunkt des unmittelbaren wirtschaftlichen Eigeninteresses nach der Rspr. regelmäßig **zu bejahen**, wenn der Vertreter die Absicht hat, die Gegenleistung des anderen Teils nicht ordnungsgemäß an den Vertretenen weiterzuleiten, sondern für eigene Zwecke zu verwenden (BGHZ 126, 181, 185).

**Eine Haftung scheidet aus**, wenn der Vertretene nur ein mittelbares wirtschaftliches Interesse am Geschäft hat. Vorteile aus Provisionen oder Gewinnen der vertretenen Gesellschaft reichen nicht.

# Der schwierige Hausbau

Die Eheleute E wollen ein Mietshaus bauen. Da sie diesbezüglich aber über keinerlei Erfahrung verfügen, beauftragen sie den Finanzmakler S mit der Errichtung des Hauses. S soll später auch die Vermietung des Hauses übernehmen. S erklärt den Handwerkern, er werde dafür sorgen, dass die Eheleute E nur dann Aufträge an die Handwerker erteilen werden, wenn sie diese auch bezahlen können. Daraufhin nimmt Handwerker H Installationen vor, nachdem S die Vergabe gebilligt hat. Die Eheleute E können die Rechnung jedoch aufgrund einer allgemeinen Schieflage ihrer Finanzen nicht zahlen.

Hat H gegen S einen Anspruch auf Zahlung?

- I. Anspruch des H gegen S aus Vertrag?
  1. S will nicht für die Eheleute E einstehen, womit ein Bürgschaftsvertrag gem. § 765 BGB ausgeschlossen ist.
  2. S erklärte auch nicht gegenüber H, er wolle selbst dafür einstehen, dass H das Geld aus dem Vertrag mit den Eheleuten E erhalte. Ein Garantievertrag wurde daher nicht geschlossen.
  3. Haftung aus Vertragsverletzung eines Auskunftsvertrags gemäß § 280 I BGB (-); für die Annahme eines solchen Vertragsschlusses fehlen hinreichende Anhaltspunkte.
- II. Anspruch aus §§ 280 I, 311 III 1, 2 BGB?
  1. Vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen H und S gem. § 311 III 1, 2 BGB?
    - a) Grundsätzlich besteht das vorvertragliche Schuldverhältnis nur zwischen den späteren Vertragspartnern. H und S wollten jedoch keinen eigenständigen Vertrag schließen.

b) Ausnahmsweise haften auch Dritte, § 311 III 2 BGB.

aa) Hat S ein starkes wirtschaftliches Eigeninteresse?

Fraglich, ob diese Fallgruppe überhaupt anzuerkennen ist, jedenfalls hier (-); S ist nicht Vertreter der Eheleute und bekommt für seine Aufgaben nur ein vertraglich vereinbartes Entgelt.

aa) S könnte als Sachwalter haften. Sachwalter ist derjenige, der weder Vertragspartei noch Vertreter ist, aber als Vertrauensträger bei der Vertragsanbahnung behilflich ist. Wie der Vertreter haftet der Sachwalter aber nur dann, wenn er durch sein Verhalten erheblichen Einfluss auf die Entscheidung des anderen nimmt, indem er eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende „Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Geschäfts bietet“ (vgl. BGH NJW-RR 1991, 1241, 1242).

S teilte H mit, er werde persönlich dafür sorgen, dass die E nur bezahlbare Aufträge erteilt. Er begründete dadurch in seiner Funktion als sachkundiger Finanzmakler das besondere Vertrauen des H in die Rentabilität und Risikofreiheit der Aufträge. S genoss folglich besonderes persönliches Vertrauen und beeinflusste den Vertragsschluss erheblich.

Zwischen S und H ist daher ein vorvertragliches Schuldverhältnis zustande gekommen.

2. S hatte gem. § 241 II BGB die Pflicht, sorgfältig zu prüfen, ob die Eheleute E ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Diese Pflicht hat S verletzt.
  3. Gem. § 280 I 2 BGB wird das Vertretenmüssen des S vermutet. Diese Vermutung kann S nicht widerlegen.
  4. H ist in der Rechtsfolge so zu stellen, als ob die Pflichtverletzung nicht begangen worden wäre. Diesen Schaden muss S dem H ersetzen. Hätte H von der Zahlungsunfähigkeit der E gewusst, hätte er die Installationen nicht vorgenommen. Insoweit sind ihm die Materialkosten zu ersetzen. Sofern er einen anderweitigen Auftrag ausgeführt hätte, ist ihm der daraus entgangene Verdienst zu ersetzen.
- III. Haftung aus § 823 I BGB (keine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung)
- IV. Haftung aus § 826 BGB
1. Schaden
  2. Vorsatz des S (-)